Zeitschrift: Historisches Neujahrsblatt / Historischer Verein Uri

Herausgeber: Historischer Verein Uri

Band: 58-59 (1967-1968)

Vereinsnachrichten: Statuten des Vereins für Geschichte und Altertümer von Uri

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Statuten des Vereins für Geschichte und Altertümer von Uri

Art. 1

Der Verein für Geschichte und Altertümer von Uri hat zum Zwecke:

a) die Erforschung und Darstellung der kantonalen Geschichte;
b) die Förderung und Weiterführung des Historischen Museums;
c) die Renovation und Erhaltung geschichtlicher Baudenkmäler im Kanton.

Art. 2

In den Rahmen des Vereins gehört nicht nur die politisch-kantonale, sondern auch die allgemeine Geschichte, Statistik, die Topographie, Kunst, Industrie, Naturkunde usw., soweit diese Fächer die Kenntnis von Land und Leute fördern.

Art. 3

Der Verein besteht aus Aktiv- und Ehrenmitgliedern.

Art. 4

Aktivmitglied kann jede Person werden, die in bürgerlichen Ehren steht. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand oder die Generalversammlung, unter vorheriger schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Präsidenten.

Der Jahresbeitrag beträgt Fr. 5.—. Die Verweigerung der Bezahlung desselben gilt als Austrittserklärung. Ausgetretene Mitglieder haben keinerlei Anspruch am Vermögen des Vereins.

Art. 5

Als Ehrenmitglied kann von der Generalversammlung aufgenommen werden, wer sich um den Verein oder dessen Bestrebungen besonders verdient gemacht hat. Der Vorschlag hat vom Vorstande aus zu geschehen. Diese Ehrenmitgliedschaft wird kantonalen und ausserkantonalen Personen verliehen und ist mit keinen Pflichten verbunden. Dagegen können die Ehrenmitglieder der Generalversammlung mit beratender Stimme und den anderweitigen Veranstaltungen des Vereins beiwohnen.

Art. 6

Behörden, Korporationen, Stifte, Gesellschaften usw. können sich die Kollektivmitgliedschaft erwerben, sofern und solange sie einen Jahresbeitrag von mindestens Fr. 10.— entrichten. Sie werden als Gönner des Vereins und als Förderer der Vereinszwecke betrachtet. Rechte stehen ihnen keine zu und andere Pflichten liegen ihnen daher keine ob. Sollten sie jedoch Anregungen über die Zwecke des Vereins zu machen gedenken, so können sie es schriftlich oder mündlich tun; im letzteren Falle wird ihrer Vertretung in der Generalversammlung beratende Stimme eingeräumt.

Art. 7

Die ordentlichen Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder (Art. 4 und 6), dem Pachtzins seines Besitztums in Attinghausen und den Eintrittsgeldern des Museums.

Ausserordentliche Einnahmen bilden freiwillige Spenden, Subventionen, Geschenke, Legate usw. Der Verein empfiehlt sich für solche Zuwendungen, ohne welche er seine hohen Zwecke nicht erreichen kann.

Für allfällige Verbindlichkeiten haftet der Verein mit seinem Vermögen, nicht aber das einzelne Mitglied.

Art. 8

Der Sitz des Vereins ist Altdorf. Die Generalversammlung desselben findet wenigstens einmal im Jahre statt, wobei sie an einen

bestimmten Ort nicht gebunden ist. Sie wird durch Zirkular, unter Angabe der Beratungsgegenstände, einberufen. — Wo möglich soll mit der Generalversammlung ein geschichtlicher Vortrag verbunden werden.

Ihre ordentlichen Geschäfte sind:

a) die Abnahme der Jahresrechnung;

b) die Wahl des Vorstandes von 7 Mitgliedern: Präsident, Vizepräsident, Sekretär, Kassier, Konservator und zwei Beisitzer, auf zweijährige Amtsdauer;

c) die Wahl eines Ausschusses von 3 Mitgliedern zur Prüfung der Jahresrechnung und Verwaltung, auf zweijährige Amtsdauer. In Besetzung dieses Ausschusses soll ein angemessener Wechsel stattfinden;

d) die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes über den Stand und Gang des Museums sowie über die Anschaffungen und Zuwendungen für dasselbe;

e) die Revision der Statuten;

f) die Entscheide über dauernde oder wichtige Belastungen des Vereins;

g) die gelegentliche Besichtigung des Museums und der Burgruine Attinghausen.

Anregungen von Mitgliedern, welche in der Generalversammlung vorgebracht werden, sind in der nächstfolgenden Sitzung zu behandeln.

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Für die Auflösung des Vereins ist jedoch die Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitglieder erforderlich.

Art. 9

Der Vorstand wird vom Präsidenten so oft versammelt, als die Geschäfte es erheischen.

Ihm liegt ob:

a) die Verwaltung des Museums, der Ankauf von Museumsstükken, die Wahl des Abwarts sowie die Festsetzung der Entschädigung für den Mühewalt desselben;

b) die Verwaltung der Burgruine Attinghausen;

c) die Verwaltung des Archivs und der Bibliothek des Vereins. Der Vorstand betraut eines seiner Mitglieder, in der Regel ein solches, dem keine spezielle Obliegenheit zukommt, mit den Verrichtungen eines Bibliothekars und Archivars;

d) die Herausgabe der historischen Publikationen;

e) die Vertretung des Vereins nach aussen;

f) das Rechnungswesen des Vereins und die Passation der Jahresrechnung. Dieselbe ist vom Kassier zu führen, auf Neujahr abzuschliessen und bis Ende März dem Vorstande zuzustellen;

g) die Begutachtung aller Vorlagen an die Generalversammlung sowie die Einberufung derselben. Wünsche der Generalversammlung in betreff von Zeit und Ort sind zu berücksichtigen.

h) die Wahrung der Interessen des Vereins und die Förderung seiner Institute.

Art. 10

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident und der Sekretär gemeinsam.

Art. 11

Gegenstände für das Museum sind nicht bloss durch Kauf, sondern auch geschenkweise und als Depositen erhältlich zu machen.

Käuflich erworben sollen bloss solche Gegenstände werden, die ein bleibendes historisches oder antiquarisches Interesse für Uri haben.

Dem Vorstande steht die Befugnis zu, Dubletten und bedeutungslose Objekte bestmöglich zu veräussern oder auszutauschen.

Als Depositen werden bloss solche Gegenstände angenommen, welche für das Museum von Wert sind. Bei Aufbewahrung derselben soll die grösste Sorgfalt herrschen. Dem Depositär bleibt das Eigentums- und Rückzugsrecht gewahrt.

Als Geschenke und Depositen werden auch Erzeugnisse der neuern Kunst angenommen.

Sie sind vom Vorstande im Namen des Vereins gebührend zu verdanken und bei ihrer Aufstellung entsprechend zu bezeichnen, sofern nichts Gegenteiliges anbedungen wird.

Alle Gegenstände sind gegen Feuerschaden zu versichern.

Art. 12

Im Archiv sind die Rechnungen und Belege, die ältern Protokolle, überhaupt alle wichtigern Akten und Publikationen des Vereins aufzubewahren.

Art. 13

Der Bibliothek werden die literarischen Geschenke und die Tauschschriften zugewiesen.

Der Vorstand setzt die Bedingungen fest, unter welchen die Bibliothek von den Mitgliedern benutzt werden darf.

Art. 14

Bei einer allfälligen Auflösung des Vereins fällt sein gesamtes Vermögen dem Kanton Uri zu. Die kantonalen Behörden behalten es in ihrer Obhut, bis wieder ein Historischer Verein von Uri entstanden sein wird.

Art. 16

Der Verein kann sich, behufs Erlangung der Persönlichkeit, in das Handelsregister eintragen lassen.

Art. 17

Diese Statuten können jederzeit revidiert werden.

Also beschlossen vom Verein für Geschichte und Altertümer von Uri, in seiner Generalversammlung im Schlosse A Pro zu Seedorf, den 21. September 1905; bereinigt an den Jahresversammlungen vom 2. Dezember 1951 in Altdorf und vom 20. November 1966 in Seedorf.